Master Gesellschaftlicher Wandel als Gestaltungsaufgabe

Information zur Anfertigung der Masterarbeit

Die Masterarbeit wird mit 15 ECTS bewertet. Die Note der Masterarbeit wird entsprechend ihrer ECTS-Kreditpunkte gewichtet.

Der Umfang der Arbeit soll 60 bis 80 Seiten (ohne Anhang) umfassen. Als Vorlage zur inhaltlichen und formalen Gestaltung dienen die Hinweise zur Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit, die auf der Webseite der Fakultät abrufbar sind. Die Abgabe der Arbeit erfolgt elektronisch. Ein gedrucktes Exemplar der Abschlussarbeit ist zusätzlich (!) nur erforderlich, wenn dieses im Anmeldeformular ausdrücklich von dem/der ErstbetreuerIn verfügt wurde.

Das Thema wird in Rücksprache mit der jeweiligen Dozentin/ dem jeweiligen Dozenten gewählt, die/der auch für das Erstgutachten zuständig ist. Thematisch muss der Titel der Masterarbeit eng mit der Zielrichtung, den Inhalten und den Schwerpunktendes Studiengangs - nachhaltige Entwicklung, Bildung und Gesundheit - verknüpft sein. Der Titel muss auch in englischer Sprache auf der Anmeldung eingetragen werden.

Für die Anmeldung ist die Unterschrift der/des Erstgutachterin/Erstgutachters erforderlich. Die Wahl von Erst- und ZweitgutachterIn erfolgt eigenständig. Der/die ErstgutachterIn kann frei gewählt werden, allerdings müssen entweder Erst- oder ZweitgutachterIn zu den hauptamtlich Lehrenden des Studiengangs gehören. Bei einem/r fakultätsexternen BetreuerIn bedarf es der schriftlichen Zustimmung des/der Prüfungskommisionsvorsitzenden.

Die maximale Bearbeitungsfrist beträgt sechs Monate (ab dem Tag der Anmeldung). Die Anmeldung erfolgt durch die persönliche Abgabe des Anmeldeformulars (in dreifacher Ausführung) im Studierendensekretariat. Der Tag der Anmeldung kann frei gewählt werden.

Zu beachten ist, dass der Noteneintrag der Masterarbeit spätestens zum Ende des 5.Fachsemester (14.03 oder 30.09) erfolgt (daher rechtzeitig vorher Abgeben und Korrekturzeit berücksichtigen, da die Arbeit sonst mit einem ersten Fehlversuch bewertet wird)
Liegt der Noteneintrag auf Grund der Abgabe im 6. Fachsemester ist eine Rückmeldung erforderlich.

Hinweis:
§ 8 Abs. 3 RaPo: …Überschreiten Studierende die jeweilige Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester, …, gilt die Bachelor- oder Masterprüfung als erstmalig nicht bestanden.

Eine Verlängerung der Abgabefirst ist nur im Fall von Krankheit oder ähnlichen schwerwiegenden Gründen möglich und kann durch einen schriftlichen Antrag bei der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission eingereicht werden. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin eingereicht werden. Die Frist kann maximal um drei Monate verlängert werden.

Wurde die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Die Vergabe des neuen Themas muss spätestens einen Monat nach Mitteilung des Ergebnisses der erstmals nicht bestandenen Masterarbeit erfolgen. Die wiederholte Masterarbeit muss spätestens sechs Monat nach Bekanntgabe der ersten Bewertung abgegeben werden (siehe SPO §10).